

## Kapitel 60

### Gewirkte oder gestrickte Stoffe

#### Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören Maschenstoffe, die nicht durch Verkreuzen von Kett- und Schussfäden, sondern hauptsächlich wie nachstehend beschrieben hergestellt sind.

#### A) Kulierwaren und Kettenwaren

- I) Kulierwaren bestehen aus einem fortlaufenden, schlingenbildenden Spinnstoffgarn, dessen ineinandergreifende Maschen reihenweise in derselben Richtung verlaufen. Die Maschen dieser Art Gewirke gleiten unter Zug übereinander und verleihen dadurch der Ware eine gewisse Dehnbarkeit nach allen Richtungen. Bei Kulierwaren entstehen leicht Laufmaschen, wenn der Faden reisst.
- II) Kettenwaren bestehen aus zahlreichen in gleicher Richtung (Kettrichtung) verlaufenden Garnen, die bald nach rechts und bald nach links Schlingen bilden und durch Ineinandergreifen derselben zu Maschen vereinigt sind. Die Maschen der Kettenwaren verlaufen im Allgemeinen vertikal zur Breite des Stoffes. Gewisse Kettenwaren, die aus zwei Reihen diagonal sich kreuzender Kettfäden hergestellt werden, weisen auf ihrer ganzen Breite von rechts nach links und von links nach rechts diagonal verlaufende Effekte auf. Kettenware ist maschenfest. Wenn ein kleines Viereck aus einer Kettenware ausgeschnitten wird, kann das Garn nur schwer von den Seiten des Vierecks gezogen werden. Sofern Garne weggezogen werden können, erfolgt dies in der Kettrichtung (im rechten Winkel zu den wahrnehmbaren Maschenreihen).

Im weiteren gelten als Kettenwaren:

- 1) Waren, die durch Nähwirken hergestellt sind, vorausgesetzt, dass die Maschen durch Spinnstoffgarne gebildet sind.

Das Nähwirkverfahren erfordert eine der Kettenwirkmaschine ähnliche Maschine, die mit Spitzennadeln (Schiebernadeln) und Legeschienen arbeitet. Diese Nadeln ermöglichen es, z.B. auf einer Vlieslage aus Spinnstoffen, einer oder mehreren Lagen Spinnstoffgarnen oder einer Unterlage aus Gewebe oder Kunststofffolie mit Spinnstoffgarnen Maschen zu bilden, so dass Flächengebilde entstehen. In gewissen Fällen dienen die Maschen dazu, Schlingen (auch aufgeschnitten) zu bilden oder zu befestigen (samt- oder plüschartig). Mehrlagige Spinnstofferzeugnisse, die durch Nähwirken verbunden sind, gehören zu Nr. 5811.

- 2) Waren, die auf der Häkelgalonmaschine hergestellt sind und aus Kette und Schuss bestehen. Die Kette wird ausschliesslich mit der Nadel hergestellt und die Schussfäden werden in die Maschen der Kette, auch Muster bildend, eingelegt.

Kulierwaren und Kettenwaren bestehen aus einfachen oder mehr oder weniger komplizierten Maschen. In gewissen Fällen weisen sie Durchbrüche auf und können auch Spitzen nachahmen; sie bleiben aber gleichwohl hier erfasst. Im Allgemeinen können sie leicht von den Spitzen unterschieden werden, allein schon durch die charakteristischen Wirk- oder Strickmaschen in den geschlossenen Partien.

#### B) Handgehäkelte Gewirke

Gehäkelte Gewirke entstehen aus einem fortlaufenden Garn, das mit Hilfe einer Häkelnadel von Hand so verarbeitet wird, dass sich eine Folge von ineinander greifenden Maschen bildet. Sie können dicht gearbeitet oder durchbrochen sein und auch Muster

aufweisen. Als Beispiel für handgehäkelte durchbrochene Gewirke sind jene zu nennen, die aus Maschenstäbchen bestehen, welche Quadrate (Nachahmung von geknüpftem Netzstoff), Sechsecke oder andere Musterarten bilden.

Gewirkte oder gestrickte Stoffe werden von Hand oder mit der Maschine hergestellt. Im ersten Fall werden zwei oder mehr Nadeln, sog. Stricknadeln, verwendet, bei denen das eine oder beide Enden zugespitzt und abgerundet sind, oder es wird eine einzige Nadel verwendet, die an einem Ende verjüngt und umgebogen ist und als Häkelnadel bezeichnet wird. Im zweiten Fall werden Flach- oder Rundwirk(-strick-)maschinen mit kleinen Spezialnadeln verwendet, deren Spitze zu einem Haken umgebogen ist (Spitzen- oder Hakennadeln, Zungennadeln, Röhrennadeln).

Die Nummern dieses Kapitels umfassen gewirkte oder gestrickte Stoffe ohne Rücksicht auf das Spinnstoffmaterial (des Abschnittes XI). Zu diesem Kapitel gehören auch gewirkte oder gestrickte Stoffe, die gummielastisch sind, und solche, die (ganz oder teilweise) aus sehr feinen Metallfäden der zum Herstellen von Metallgeweben der Nr. 5809 verwendeten Art hergestellt sind.

Zu diesem Kapitel gehören flache oder schlauchförmige gewirkte oder gestrickte Stoffe am Stück oder lediglich rechteckig oder quadratisch zugeschnitten. Darunter können sowohl ungemusterte und gemusterte (gerippte, Muster aufweisende) Stoffe, wie auch solche aus mehreren aufeinander geklebten oder genähten Lagen genannt werden.

Alle diese Stoffe können gefärbt, bedruckt oder buntgewirkt oder -gestrickt sein. Die Stoffe der Nrn. 6002 bis 6006 können auch geraut oder gewalkt sein, was zur Folge haben kann, dass sich die innere Struktur der Stoffe nicht zeigt.

*Hierher gehören ausserdem nicht:*

- a) Nähwirkwaren, durch aus der Faserlage entnommene Spinnfasern hergestellt (Nr. 5602);
- b) Netze der Nr. 5608;
- c) Teppiche, gewirkt (Nr. 5705);
- d) geknüpfte Netzstoffe und Häkelspitzen (Nr. 5804);
- e) Quadratisch oder rechteckig zugeschnittene Stücke gewirkter oder gestrickter Stoffe, welche eine zusätzliche Bearbeitung (z.B. Säumen oder Einfassen) erfahren haben, Waren, die abgepasst hergestellt und gebrauchsfertig sind (z.B. Schals) und gewirkte oder gestrickte Waren, abgepasst hergestellt, in Einheiten oder am Stück mit mehreren Einheiten (konfektionierte Waren, insbesondere Kap. 61, 62 oder 63).

#### 6005.21/44 und 6006.21/44

Gewirkte oder gestrickte Stoffe, roh, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt oder -gestrickt oder bedruckt

Die Begriffsbestimmungen der Unternummern-Anmerkung 1 zu Abschnitt XI, Buchstabe d) bis h), gelten mutatis mutandis für rohe, gebleichte, gefärbte, buntgewirkte oder -gestrickte oder bedruckte gewirkte oder gestrickte Stoffe.

Stoffe, die teilweise oder ganz aus mit verschiedenen Farben bedruckten Garnen oder aus bedruckten Garnen gleicher Farbe mit verschiedener Farbabstufung bestehen, gelten als buntgewirkte oder -gestrickte Stoffe und nicht als gefärbte oder bedruckte Stoffe.

#### 6001. **Samt, Plüscher (einschliesslich sog. Pelzgestricke) und Schlingenstoffe, gewirkt oder gestrickt**

Im Gegensatz zu gewebtem Samt und Plüscher der Nr. 5801 werden Erzeugnisse dieser Nummer durch Wirken oder Stricken hergestellt. Die hauptsächlichen Herstellungsverfahren sind folgende:

- 1) mit Hilfe einer Rundwirk- oder Rundstrickmaschine werden auf einem als Grund dienenden Gewirk oder Gestrick mit einem zusätzlichen Spinnstoffgarn Schlingen gebildet; diese werden hierauf aufgeschnitten und ergeben einen veloursartigen Stoff;
- 2) auf einer besonderen Kettenwirkmaschine werden zwei gegenüberliegende Stoffe mit einem gemeinsamen Florfaden hergestellt; der Florfaden wird anschliessend so aufgeschnitten, dass zwei Gewirke mit aufgeschnittenen Flor entstehen;
- 3) von einem Kardenband zugeführte Spinnstofffasern werden bei der Maschenbildung in das Gestrick eingelegt (sog. Pelzgestricke);
- 4) Schlingen werden durch Spinnstoffgarne gebildet, die auf einem bestehenden Grund aus Spinnstoff durch Nähwirken befestigt wurden (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels). Solche Frottierstoffe weisen auf der Rückseite Reihen von Kettenstichen auf, wodurch sie von Erzeugnissen der Nr. 5802 unterschieden werden können, bei denen die Stiche den Eindruck von kontinuierlichen Stichen erwecken, wenn das Erzeugnis auf der Rückseite in der Längsrichtung betrachtet wird.

Zu dieser Nummer gehören auch Samt, Plüsche und Schlingenstoffe, gewirkt oder gestrickt, die imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind.

*Hierher gehören nicht:*

- a) *künstliches Pelzwerk der Nr. 4304;*
- b) *Samt und Plüsche, gewebt (Nr. 5801);*
- c) *getuftete Spinnstofferzeugnisse mit gewirktem oder gestricktem Grund (Nr. 5802).*

**6002. Gewirkte und gestrickte Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm und einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr, andere als solche der Nr. 6001**

Mit Ausnahme der gewirkten oder gestrickten Samte, Plüsche und Schlingenstoffe der Nr. 6001, gehören zu dieser Nummer gewirkte oder gestrickte Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm und einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr.

Elastomergarne sind in der Anmerkung 13 zum Abschnitt XI definiert. Im Weiteren werden die in dieser Anmerkung erwähnten texturierten Garne in den Unternummern-Erläuterungen zu den Nrn. 5402.31/39 umschrieben.

*Hierher gehören nicht:*

- a) *Verbandzeug zu medizinischen Zwecken oder in Aufmachung für den Einzelverkauf (Nr. 3005);*
- b) *Maschengarne (Nr. 5606);*
- c) *Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt (Nr. 5807);*
- d) *Gewirkte oder gestrickte Stoffe, bestickt (Nr. 5810);*
- e) *Gewirkte oder gestrickte Stoffe des Kapitels 59, insbesondere imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Stoffe der Nrn. 5903 oder 5907 sowie kautschukierte Stoffe der Nr. 5906;*
- f) *Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Abschnitt XI).*

**6003. Gewirkte oder gestrickte Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, andere als solche der Nrn. 6001 und 6002**

Mit Ausnahme der gewirkten oder gestrickten Samte, Plüsche und Schlingenstoffe der Nr. 6001, gehören zu dieser Nummer gewirkte oder gestrickte Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm und keine Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend oder mit einem Anteil an solchen von weniger als 5 Gewichtsprozent.

*Hierher gehören nicht:*

- a) Verbandzeug zu medizinischen Zwecken oder in Aufmachung für den Einzelverkauf (Nr. 3005);
- b) Maschengarne (Nr. 5606);
- c) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt (Nr. 5807);
- d) Gewirkte oder gestrickte Stoffe, bestickt (Nr. 5810);
- e) Gewirkte oder gestrickte Stoffe des Kapitels 59, insbesondere imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Stoffe der Nrn. 5903 oder 5907 und kautschukierte Stoffe der Nr. 5906 sowie gewirkte oder gestrickte Dachte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen der Nr. 5908;
- f) Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Abschnitt XI).

6004.

**Gewirkte oder gestrickte Stoffe mit einer Breite von mehr als 30 cm und einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr, andere als solche der Nr. 6001**

Mit Ausnahme der gewirkten oder gestrickten Samte, Plüschte und Schlingenstoffe der Nr. 6001 gehören zu dieser Nummer gewirkte oder gestrickte Stoffe mit einer Breite von mehr als 30 cm und einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr.

Elastomergarne sind in der Anmerkung 13 zum Abschnitt XI definiert. Im Weiteren werden die in dieser Anmerkung erwähnten texturierten Garne in den Unternummern-Erläuterungen zu den Nrn. 5402.31/39 umschrieben.

*Hierher gehören nicht:*

- a) Verbandzeug zu medizinischen Zwecken oder in Aufmachung für den Einzelverkauf (Nr. 3005);
- b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt (Nr. 5807);
- c) Gewirkte oder gestrickte Stoffe, bestickt (Nr. 5810);
- d) Gewirkte oder gestrickte Stoffe des Kapitels 59, insbesondere imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Stoffe der Nrn. 5903 oder 5907 sowie kautschukierte Stoffe der Nr. 5906;
- e) Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI (siehe auch, Teil II der Erläuterungen zum Abschnitt XI).

6005.

**Auf Kettenwirk- oder Kettenstrickmaschinen (einschliesslich Häkelgalonmaschinen) hergestellte Wirk- und Strickwaren, andere als solche der Nrn. 6001 bis 6004**

Mit Ausnahme der gewirkten oder gestrickten Samte, Plüschte und Schlingenstoffe der Nr. 6001 gehören zu dieser Nummer auf Kettenwirk- oder -strickmaschinen hergestellte Wirk- und Strickstoffe mit einer Breite von mehr als 30 cm, ohne Elastomergarne oder Kautschukfäden oder mit einem Anteil an solchen von weniger als 5 Gewichtsprozent. Hierher gehören auch Gewirke aus Polyethylenmonofilamenten oder aus Polyestermultifilamenten mit einem Gewicht von 30 g/m<sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 g/m<sup>2</sup>, mit einer Maschengröße von 20 Maschen/cm<sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 Maschen/cm<sup>2</sup>, die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlорfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambdacyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirimiphosmethyl (ISO) getränkt oder überzogen sind (siehe Anmerkung 1 zu diesem Kapitel). Einzelheiten über die Herstellung von auf Kettenwirk- oder -strickmaschinen (einschliesslich Häkelgalonmaschinen) erzeugten Wirk- und Strickstoffen finden sich in den Erläuterungen zu diesem Kapitel (Allgemeines, Teil A, Ziffer II).

Kettenware kommt in mannigfaltigen Formen vor. Nebst den herkömmlichen Stoffen ohne durchbrochene Stellen wie sie z.B. zur Herstellung von Bekleidung verwendet werden sind die durchbrochenen Wirk- und Strickstoffe zu erwähnen. Diese auf Kettenstühlen und vor allem auf Raschelmaschinen hergestellten Stoffe imitieren meist Tüle oder Spitzen, mit denen sie jedoch nicht verwechselt werden dürfen (vgl. Erläuterungen zu Nr. 5804). Sie

dienen häufig zur Konfektion von Vorhängen und Gardinen. Ebenso wie maschinengefertigte Spitzen werden gewirkte Spitzennachahmungen häufig als Meterware bestimmter Breite hergestellt. Solche Streifen jeglicher Länge gehören zu dieser Nummer, sofern ihre Ränder parallel und geradlinig verlaufen und ihre Breite 30 cm übersteigt.

*Hierher gehören nicht:*

- a) Verbandzeug zu medizinischen Zwecken oder in Aufmachung für den Einzelverkauf (Nr. 3005);
- b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt (Nr. 5807);
- c) Gewirkte oder gestrickte Stoffe, bestickt (Nr. 5810);
- d) Gewirkte oder gestrickte Stoffe des Kapitels 59, insbesondere imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Stoffe der Nrn. 5903 oder 5907 und kautschukierte Stoffe der Nr. 5906 sowie gewirkte oder gestrickte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen der Nr. 5908;
- e) Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI (siehe auch Teil II der Erläuterungen zum Abschnitt XI).

#### 6006. **Andere gewirkte oder gestrickte Stoffe**

Diese Nummer umfasst andere als in den vorgängigen Nummern dieses Kapitels erfasste gewirkte oder gestrickte Stoffe.

Sie erstreckt sich insbesondere auf Kulierwaren und handgehäkelte Gewirke mit einer Breite von mehr als 30 cm ohne Elastomergarne oder Kautschukfäden oder mit einem Anteil an solchen von weniger als 5 Gewichtsprozent. Was unter Kulierwaren und handgehäkelten Gewirken zu verstehen ist, wird in den Erläuterungen zu diesem Kapitel festgehalten (Allgemeines, Teil A, Ziffer I, bzw. Teil B).

*Hierher gehören nicht:*

- a) Verbandzeug zu medizinischen Zwecken oder in Aufmachung für den Einzelverkauf (Nr. 3005);
- b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt (Nr. 5807);
- c) Gewirkte oder gestrickte Stoffe, bestickt (Nr. 5810);
- d) Gewirkte oder gestrickte Stoffe des Kapitels 59, insbesondere imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Stoffe der Nrn. 5903 oder 5907 und kautschukierte Stoffe der Nr. 5906 sowie gewirkte oder gestrickte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen der Nr. 5908;
- e) Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI (siehe auch, Teil II der Erläuterungen zum Abschnitt XI).